

Bürgerinitiative Berliner Schnauzen e.V.

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative Berliner Schnauzen e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, des Tierschutzes sowie der Altenhilfe betreffend der Verbesserung des Zusammenlebens zwischen Hund und Mensch im öffentlichen Raum und in der Stadt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Informationsarbeit über die Medien und die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen auf öffentlichen Plätzen mit dem Zielen:
 - Herausstellung der Bedeutung und Akzeptanz des Hundes als Sozialpartner für Kinder (in Bezug auf Förderung ihrer emotionalen, geistigen und sozialen Entwicklung) und für Erwachsene in Berlin;
 - Herausstellung des Nutzens der Mensch-Hund-Beziehung (Assistenzhunde, Rettungshunde, Therapiehunde, Warnhunde, etc.);
 - Herausstellung der Bedeutung des Hundes als Sozialpartner, der vor Vereinsamung schützen kann.
 - Begleitete Hundebesuche (in Krankenhäusern, Hospizen, Senioren-Tagesstätten);
 - Gemeinsame Spaziergänge mit Senioren und Hund(en);
 - Die Schaffung und den Erhalt einer sicheren, für alle Hundebesitzer zugänglichen Freilauffläche für Hunde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck durch Mitarbeit und Informationserteilung zu unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden, die den Verein in seinen Zielen und ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein verdient haben. Diese sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Mitgliederordnung.
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der jur. Person;

- b. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
- d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese können in einer Mitgliederordnung geregelt werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung

in digitaler Form zulässig. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis zwei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ist auch eine Blockwahl zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand

ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl sowie die Aufgabengebiete entscheidet die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, die den Verein gemeinsam vertreten.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks, §§ 2 und 3.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V., Stnr. 27/678/50745, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke bezüglich des Schutzes von Hunden zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 26. 02. 2024